



ing ingenieur kammer saarland

INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

Senior Experten Service

Zukunft braucht Erfahrung

... diese Einsicht setzt sich durch. Als Stiftung der Deutschen Wirtschaft für internationale Zusammenarbeit ist der Senior Experten Service (SES) weltweit tätig. Alle Einsätze der mehr als 12.000 ehrenamtlichen Seniorexperten im „aktiven Ruhestand“ erfolgen nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe. Wissens- und Erfahrungstransfer zur Verbesserung der Zukunftsperspektiven ist das Ziel.

Seit über 30 Jahren bringt der SES Fachwissen Made in Germany in die Welt. Kleine und mittlere Unternehmen, Einrichtungen der beruflichen Bildung, aber auch Kommunen, soziale Organisationen und Institutionen des Gesundheitswesens in Entwicklungs- und Schwellenländer profitieren von diesem Angebot. Aber auch in Deutschland unterstützt der SES insbesondere junge Menschen in Schule und Ausbildung und trägt auf diese Weise zu ihrem guten Start ins Berufsleben bei.

Bei ihrer Tätigkeit sammeln die SES-Expertinnen und -Experten bereichernde Erfahrungen in Begegnungen mit Menschen und Kulturen, die nicht selbstverständlich sind – Erfahrungen, die auch in unserer Gesellschaft nachwirken.

Fachwissen und Erfahrung weitergeben, wie sieht das in der praktischen Umsetzung aus?

Einer der SES-Experten im Saarland ist Professor Karl-Heinz Bosman. Nach erfolgreicher Berufstätigkeit ist Professor Bosman seit Jahren für den SES ehrenamtlich in Projekteinsätzen in vielen Ländern tätig.



Prof. Bosman vor dem Rohbau des Schwesternwohnheims in Addis Abeba.

Die Liste seiner Projekteinsätze ist beeindruckend, belegt sie auch den stetig wachsenden Bedarf und die Bedeutung der Arbeit vor Ort. So hat Prof. Bosman in Namibia an einem neuen Normenkonzept mitgearbeitet, in Marokko Ausbilder in den Bereichen Energieeffizienz, Abdichtung, Baustoffe und Tragwerkselemente geschult.

Insbesondere der Bau eines Schwesternwohnheims für indische Missionsschwester in Äthiopien ist dem ehemaligen HTW-Professor in positiver Erinnerung. Hier war er nicht nur beim Entwurf eines Konzeptes zur Wasserversorgung planend tätig, sondern unterstützte die einheimischen Bauarbeiter auch tatkräftig beim Bau des Wohnheims in Stahlbetonskelettbauweise. Mit den indischen Missionsschwestern steht Prof. Bosmann bis heute in Kontakt.



Vorlesung über Mauerwerksbau unter einfachsten Verhältnissen: Prof. Bosman in Sierra Leone.

Die Neugier auf fremde Länder, Kulturen und Leute sind für Prof. Bosman ein starker Antrieb für seine Arbeit. Jeder Einsatz stellt eine neue Herausforderung dar, die es zu meistern gilt. Selbst wenn manche Projekte nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt haben, sind es doch die Erinnerungen und Freundschaften, die bleiben.

Dringend gesucht!

Egal, ob Sie im Bauingenieurwesen, der Elektrotechnik, dem Maschinenbau, im Bereich der regenerativen Energien oder einem anderen ingenieurwissenschaftlichen Bereich tätig sind oder waren, wenn Sie sich als Seniorexperte mit ihrem Fachwissen im In- oder Ausland engagieren möchten, wenden Sie sich bitte an das SES-Regionalbüro in Saarbrücken.

Die Öffnungszeiten des Büros sind: Dienstag und Mittwoch von 10 Uhr bis 14 Uhr sowie Donnerstag von 10 Uhr bis 18 Uhr. Individuelle Terminwünsche zur Registrierung oder Beratung sollten telefonisch unter: 0681 / 9520-840 oder .841 vereinbart werden. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.ses-bonn.de.



eVergabe im Saarland

Veröffentlichungen des Landesbetriebs für Straßenbau nur noch über die Vergabeplattform „Deutsches Vergabeportal (DTVP)“

Der Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) weist darauf hin, dass zukünftig europaweite Vergabeverfahren im Bereich der freiberuflichen Leistungen nur noch über die Vergabeplattform „DTVP“ unter <https://www.dtv.de/> und nicht mehr im Amtsblatt des Saarlandes veröffentlicht werden.

Für Fragen zur Vergabeplattform allgemein oder zu den Vergabeverfahren ist der LfS jederzeit über die E-Mailadresse vergabestelle@lfs.saarland.de erreichbar.

Vergabeplattform des Saarlandes „vergabe.saarland“ startet zum 01.03.2018

„*vergabe.saarland*“ ist die neue zentrale elektronische Vergabeplattform der saarländischen Städte, Gemeinden und Landkreise sowie der Landesverwaltung – mit Ausnahme des LfS. Zukünftig sind dort nicht nur die Ausschreibungen der öffentlichen Auftraggeber aus der Region auf einen Blick zu finden, sondern auch die Vergabeunterlagen stehen dort kostenlos zur Verfügung und Angebote können auch direkt online abgegeben werden.

Die Plattform wird in einem gemeinsamen E-Government-Projekt des Zweckverbandes eGo-Saar als IT-Dienstleister für den kommunalen Sektor und dem Saarland in Zusammenarbeit mit der Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH und Co. KG aufgebaut und betrieben.

„*vergabe.saarland*“ bietet eine Vielzahl von Vorteilen:

- Einfache und schnelle Suche nach Aufträgen durch Eingabe individueller Kriterien
- Kostenloser Download der Vergabeunterlagen
- Bearbeitungssoftware für die Angebotserstellung
- Fehlervermeidung durch automatische Prüfung der Angebotsdaten
- Relevante Neuaufträge per E-Mail
- Adresse in der Kontaktdatenbank für freihändige Vergaben und beschränkte Ausschreibungen

Ab Oktober 2018 sind – zumindest für europaweite Ausschreibungen – nur noch Angebote auf elektronischem Weg (E-Vergabe) zugelassen. Über „*vergabe.saarland*“ können die Vergabeunterlagen direkt heruntergeladen und Angebote online abgegeben. Die integrierte Software „Bietcockpit“ führt den Anwender durch den kompletten Prozess der Angebotsabgabe. Bis zum Ablauf der Frist kann das Angebot auch noch jederzeit geändert werden.

Zum offiziellen Start der zentralen Vergabeplattform am 01. März 2018 wird in Kooperation mit IHK, HWK, Architektenkammer und Ingenieurkammer des Saarlandes eine Auftaktveranstaltung stattfinden. In dieser werden die Anwender über zahlreiche Vorteile der elektronischen Vergabe, den Ablauf von beschränkten und öffentlichen Ausschreibungen sowie die Nutzungsmöglichkeit zur elektronischen Angebotsabgabe informiert. Nähere Einzelheiten finden Sie im Internet unter www.ing-saarland.de in der Veranstaltungsübersicht.

Kammermitglieder

In die Liste der **Tragwerksplanerinnen und -planer** wurde zum 06. Dezember 2017 Dipl.-Ing. Marco **Klees**, St. Wendel, **aufgenommen**.

In die Liste der **Brandschutzplanerinnen und -planer** wurde zum 21. Dezember 2017 Dipl.-Ing. Rainer **Peters**, Völklingen, **aufgenommen**.

Als **Freiwilliges Mitglied** wurde Herr Iqbal **Barekzei** B. Eng., Saarbrücken, **eingetragen**.

Aus der **Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure** wurden zum 31. Dezember 2017 Herr Dipl.-Ing. (FH) Benjamin **Gottschalk** und Herr Dipl.-Ing. Hans-Günter **Hettinger** **gelöscht**.

Aus der **Liste der Bauvorlageberechtigten** wurde zum 31. Dezember 2017 Herr Ingenieur Vladimir **Bernhart** **gelöscht**.

Aus der **Liste der Tragwerksplanerinnen und -planer** wurden zum 31. Dezember 2017 Herr Dipl.-Ing. Hans-Günter **Hettinger**, Herr Dipl.-Ing. Hermann **Mertes** und Herr Dipl.-Ing. Klaus **Künstlin** **gelöscht**.

Als **Freiwilliges Mitglied** wurde Herr Dipl.-Ing. (FH) Bernd **Eichenseer** **gelöscht**.

EU-Schwellenwerte

Erhöhung für Liefer- und Dienstleistungsaufträge auf 221.000 Euro

Am 19. Dezember 2017 wurden die delegierten Verordnungen (EU) 2017/2364, 2365, 2366 und 2367 der Kommission vom 18. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinien 2014/23, 24 und 25/EU sowie der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren im **Amtsblatt der Europäischen Union** veröffentlicht.

Darin sind die Schwellenwerte wie folgt festgesetzt:

- für Liefer- und Dienstleistungsaufträge Oberer und Oberster Bundesbehörden: 144.000 € (bisher 135.000 €)
- für Liefer- und Dienstleistungsaufträge sonstiger öffentlicher Auftraggeber: 221.000 € (bisher 209.000 €)
- für Liefer- und Dienstleistungsaufträge von Sektorenauftraggebern: 443.000 € (bisher 418.000 €)
- für Bauaufträge: 5.548.000 € (bisher 5.225.000 €)
- für Konzessionsvergaben: 5.548.000 € (bisher 5.225.000 €).

Die Änderungen sind zum 01. Januar 2018 in Kraft getreten. Eine Maßnahme des deutschen Gesetzgebers ist nicht erforderlich, da die Vergabeverordnungen direkt auf die EU-Vorschriften verweisen.



Aus der Bundesingenieurkammer

Sicheres Bauen weiterhin möglich

In einer gemeinsamen Erklärung haben Bundesarchitektenkammer, Bundesingenieurkammer sowie Verbände der Bausachverständigen, der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Baustoffhandels und der Baustoffhersteller ein System zur Ausschreibung und Bestellung von Bauprodukten vorgestellt. Mit diesem System ist sicheres Bauen in Deutschland auch weiterhin möglich. Es erlaubt bis zur vollständigen Harmonisierung der europäischen Normen die Einhaltung und den Nachweis bauordnungsrechtlicher Anforderungen an ein Bauwerk.

Ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes hatte 2014 zu einem Verbot des in Deutschland gebräuchlichen „Ü-Zeichens“ für CE-gekennzeichnete Bauprodukte geführt. Um dennoch die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an ein Bauwerk zu gewährleisten, können jetzt privatrechtliche Anforderungsdokumente verwendet werden. Hier werden bereits bei der Ausschreibung bzw. Beschaffung für das jeweilige Bauprodukt die entsprechenden Leistungsmerkmale sowie dessen Gütesicherung festgelegt, die zur Erfüllung der Bauwerksanforderungen in Herstellererklärungen oder Gutachten nachzuweisen sind.

Die jeweiligen Anforderungsdokumente können außerdem zur Grundlage von Verträgen und der Bestell- und Lieferunterlagen von Leistungen zur Bauausführung gemacht werden. Dadurch wird sichergestellt, dass von der Planung bis zur Ausführung alle bauaufsichtlich notwendigen Beschreibungen, Nachweise und Bestätigungen von Bauproduktherstellern und Bauunternehmen für den Bauherrn und die Baubehörde vorliegen.

Die gemeinsame Erklärung „Anforderungen an harmonisierte Bauprodukte in Deutschland zur Erfüllung bauordnungsrechtlicher Vorschriften“ steht auf der Internetseite der Ingenieurkammer unter www.ing-saarland.de zum Herunterladen bereit.

Quelle: Bundesingenieurkammer

Erlasse

Neue Ausgabe des Vergabehandbuch des Bundes (VHB) erschienen – Bei der Erstellung von Vergabeunterlagen auf VOB/B achten!

Das Bundesministerium für Umwelt und Bauen (BMUB) hat mit Erlass vom 08.12.2017 eine neue Ausgabe des Vergabehandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (VHB) eingeführt.

Hintergrund sind die im Juli 2016 im ersten Abschnitt der VOB/A vorgenommenen Änderungen sowie Anpassungen an die inzwischen im Bund eingeführte Unterschwellenvergabeordnung (UVGO).

Ferner weist das BMUB darauf hin, dass der Gesetzgeber die AGB-rechtliche Privilegierung der VOB/B im Zuge der Einführung des gesetzlichen Bauvertragsrechts bestätigt hat. Deshalb ändere sich an der bestehenden Rechtsla-

ge nichts, solange die VOB/B vollständig und unverändert („im Ganzen“) in den Vertrag einbezogen wird.

Das BMUB weist deshalb insbesondere darauf hin, dass bei der Erstellung von Vergabeunterlagen durch freiberuflich Tätige die von diesen erstellten Unterlagen darauf hin zu überprüfen sind.

Zur Frage, ob die VOB/B bei Vertragsabschlüssen nach dem 1.1.2018 einer Klauselkontrolle am Maßstab des neuen BGB standhalten wird, wies das BMUB auf die mangels Rechtsprechung insoweit offene Rechtslage hin, äußerte sich jedoch grundsätzlich optimistisch.

Die neue Ausgabe des VHB finden Sie auf unserer Internetseite www.ing-saarland.de in der Rubrik Dienstleistungen -> Gesetze / Verordnungen.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Einführungserlass für die technischen Lieferbedingungen und technischen Prüfvorschriften bei Ingenieurbauten (TL/TP-ING)

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 19/2017 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Fortschreibung der technischen Lieferbedingungen und technischen Prüfvorschriften für Ingenieurbauten (TL/TP-ING – Ausgabe Oktober 2017) bekannt gegeben.

Die Aktualisierung der TL/TP-ING betrifft folgende Abschnitte:

- 3–2 Massivbau: Bauausführung,
- 5–3 Tunnelbau: Maschinelle Schildvortriebsverfahren
- 5–5 Tunnelbau: Abdichtung.

Das MWAEV hat die TL/TP-ING – Ausgabe Oktober 2017 mit den zugehörigen Anlagen für Bauvorhaben an Bundesfernstraßen, Landstraßen I. und II. Ordnung eingeführt. Im Interesse einer einheitlichen Regelung empfiehlt das MWAEV die Anwendung auch für Bauvorhaben im Zuge von kommunalen Straßen. Die TL/TP-ING – Ausgabe Oktober 2017 ist in allen zukünftigen Bauverträgen – soweit zutreffend – zugrunde zu legen und zu vereinbaren.

Bei laufenden Bauverträgen bleibt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart, jeweils die dem Bauvertrag zugrunde liegende Fassung der TL/TP-ING maßgebend. Die bisherigen Fassungen sind daher zu archivieren.

Die stehen auf der Internetseite der BASt unter www.bast.de -> Publikationen -> Regelwerke zum Download -> Brücken- und Ingenieurbau zum kostenlosen Herunterladen als pdf-Datei zur Verfügung.

Fortschreibung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)

Das Bundesministerium für Verkehr hat mit allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/2003 die Anwendung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen für Ingenieurbauten (ZTVING) bekannt gegeben und zuletzt mit dem ARS Nr. 10/2017 vom 09.05.2017 (Stand: Februar



2017) fortgeschrieben. Das ARS Nr. 10/2017 wurde nun aufgehoben und durch das ARS Nr. 20/2017 ersetzt.

Die Aktualisierung der ZTV-ING betrifft folgende Abschnitte:

- 1–2 Allgemeines: Technische Bearbeitung,
- 3–4 Massivbau: Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen,
- 3–5 Massivbau: Füllen von Rissen und Hohlräumen in Betonbauteilen,
- 10–1 Anhang: Normen und sonstige technische Regelwerke.

Das MWAEV hat das ARS Nr. 20/2017 (ZTV-ING (Ausgabe Oktober 2017)) mit den zugehörigen Anlagen für Bauvorhaben an Bundesfernstraßen, Landstraßen I. und II. Ordnung eingeführt. Im Interesse einer einheitlichen Regelung empfiehlt das MWAEV die Anwendung auch für Bauvorhaben im Zuge von kommunalen Straßen.

Folgende Regelungen sind den zukünftigen Bauverträgen zugrunde zu legen und zu vereinbaren:

- Übersicht über den Stand der ZTV-ING – Ausgabe Oktober 2017,
- ZTV-ING – Ausgabe Oktober 2017,
- Liste der Hinweise zu den ZTV-ING – Stand: 15. Oktober 2017,
- Hinweise zu den ZTV-ING – Stand: 15. Oktober 2017.

Bei laufenden Bauverträgen bleibt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart, jeweils die dem Bauvertrag zugrunde liegende Fassung der ZTV-ING maßgebend.

Die ZTV-ING und die „Hinweise zu den ZTV-Ing“ stehen auf der Internetseite der BAST unter www.bast.de -> Publikationen -> Regelwerke zum Download -> Brücken- und Ingenieurbau zum kostenlosen Herunterladen als pdf-Datei zur Verfügung.

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Mustereinführungserlass im Städtebau- recht

Der durch die Fachkommission Städtebau am 28. September 2017 beschlossene Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt und zu weiteren Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGBÄndG 2017 – Mustererlass) ist am 13. Mai 2017 in Kraft getreten.

Der Erlass steht auf der Homepage der Ingenieurkammer des Saarlandes unter www.ing-saarland.de zum Download bereit.

GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

SiGeKo-Leistungen sind keine Bauüberwachungsleistungen der LPH 8/örtliche Bauüberwachung!

OLG Köln, 23.11.2016 – 3 U 97/16

Aus dem Beschluss: „Der Umfang der von einem SiGeKo (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator – Anmerkung Verfasser) übernommenen Pflichten ergibt sich aus dem Vertrag sowie aus § 3 Abs. 2 und 3 BaustV. Dies gilt gleichermaßen für die Verkehrssicherungspflicht (...). Dementsprechend war vorliegend im Vertrag die Überwachungspflicht der Beklagten auf Begehungen im Abstand von 14 Tagen konkretisiert, die nach den vorgelegten Protokollen auch durchgeführt wurden. Insoweit traf die Beklagte lediglich die Pflicht, die anlässlich dieser Termine konkret festgestellten Probleme in dem zu fertigenden Protokoll zu dokumentieren.“

Fall: Bei Tiefbauarbeiten kommt es zu einem schweren Arbeitsunfall. Ein Bauarbeiter wird in einer entgegen den Vorschriften unverbauten Baugrube verschüttet und schwer verletzt. Der Auftraggeber verlangt vom separat beauftragten SiGeKo Schadensersatz. Der Auftraggeber wirft dem SiGeKo vor, dass der Unfall hätte vermieden werden können, wenn dieser seiner Überwachungspflicht ordnungsgemäß nachgekommen wäre.

Urteil: Ohne Erfolg für den Auftraggeber! Die Leistungspflichten des SiGeKos ergeben sich aus dem Vertrag und aus der Baustellenverordnung (§ 3 Abs. 2, 3 BaustV). Demzufolge sei zu prüfen gewesen, inwieweit der SiGeKo alles im Rahmen seiner Beauftragung Erforderliche zur Vermeidung dieses Unfalls getan hatte. Die Aufgabe des SiGeKo beschränkte sich gemäß Vertrag auf vierzehntägig durchzuführende, stichprobenartige Kontrollen zur Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften. Diese seien nach Feststellung des Gerichts auch durchgeführt worden. Da der Arbeitsunfall zwischen der ersten und zweiten Begehung stattfand, konnte das Gericht keine Verletzung der vereinbarten Überwachungspflichten des SiGeKo feststellen. Zudem sei die Überwachungspflicht der Bauarbeiten Aufgabe des mit der Bauüberwachung beauftragten Planers. Diese umfasse auch die Überwachung gefahrenträchtiger Arbeiten.

GHV: Was ein Planer zu leisten hat, steht in seinem Vertrag! Im vorliegenden Fall musste der SiGeKo eben gerade keine Leistungen der LPH 8 oder der örtlichen Bauüberwachung erbringen, sondern regelmäßige Stichprobenkontrollen zur Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften. Anders verhält es sich allerdings beim Bauüberwacher, der mit den Leistungen der LPH 8/örtlichen Bauüberwachung beauftragt ist. Dieser muss die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften durch den Unternehmer überwachen, denn durch die Einschaltung eines SiGeKos bleiben die Überwachungspflichten des Bauüberwachers unberührt. Gefahrenträchtige, sicherheitsrelevante Arbeiten sind lt. Rechtsprechung besonders intensiv zu überwachen, und zwar dann, wenn diese anfallen. Werden solche Arbeiten nicht überwacht und es kommt zu Unfällen, „sitzt“ der Bauüberwacher „mit im Boot!“. Bei Gefahr im Verzug muss ein Bauüberwacher unverzüglich einschreiten, denn bei der Bauüberwachung geht es neben der Fehlervermeidung immer auch um Unfallvermeidung.



Prüf- und Hinweispflicht für Fehler anderer Planer!

OLG Oldenburg, 17.01.2017 – 2 U 68 / 16

Erster Leitsatz: „Die Haftung eines Ingenieurs für Fehler des von ihm beauftragten Tragwerksplaners gegenüber dem Besteller kommt unter anderem in Betracht, wenn die Leistung des Tragwerksplaners für den Ingenieur erkennbar fehlerhaft war. Das ist der Fall, wenn der Bezugswert für maximal Rissbreiten in der statischen Berechnung zu hoch angesetzt ist und der zutreffende Wert sich aus dem für den Ingenieur maßgeblichen Regelwerk der Technik ergibt.“

Fall: Für die Sanierung eines Schwimmbeckens soll eine neue Stahlbetonbodenplatte eingebaut werden. Nach Fertigstellung kommt es zu Bauschäden, u. a. zu starker Rissbildung in der Bodenplatte. Der Auftraggeber nimmt den Planer in Haftung. Der Planer meint, dass ihm Fehler des Tragwerksplaners nicht angelastet werden können.

Urteil: Mit Erfolg für den Auftraggeber! Das Gericht führt aus, dass unabhängig von der Beauftragung des Tragwerksplaners durch den Planer selbst, die mangelhafte Tragwerksplanung dem Planer anzulasten sei. Der Tragwerksplaner hatte entgegen dem Merkblatt 25.04 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. „Schwimm- und Badebecken aus Stahlbeton“ eine Rissbreitenbeschränkung von 0,20 mm anstatt von 0,15 mm vorgesehen. Dieser Fehler hätte dem Planer – als Planer für Technischen Ausrüstung (!) – nach den von ihm zu erwartenden Kenntnissen auffallen müssen, denn zu seinem Kenntnisstand gehöre nach der Auffassung des Gerichts gerade das für seinen Fachbereich herausgegebene Merkblatt M 25.04. Daher hätte ihm dieser Fehler bei der oberflächlichen (!) Durchsicht der Tragwerksplanung auffallen müssen.

GHV: Bei Planungsmängeln „sitzen“ die Planer aus Sicht des Auftraggebers alle zusammen in einem Boot, bei Baumängeln außerdem noch zusammen mit den Baufirmen! Wie schon öfter an dieser Stelle berichtet, dürfen Planer bei Fehlern, die sie gemäß ihrem Kenntnisstand (!) in anderen Planungen erkennen können, nicht die Augen verschließen! Dies ohne Unterschied, ob andere Planer vom Auftraggeber oder vom Planer selbst als Nachunternehmer beauftragt worden sind. Auch bei Fehlern des Auftraggebers oder wenn die Fehler der Auftraggeberseite zuzurechnen sind, bspw. bei einem durch den Auftraggeber beauftragten Bodengutachten, müssen Planer ihrer Prüf- und Hinweispflicht Genüge tun und auf Fehler hinweisen. Eine Kenntnisnahme/Entgegennahme/Übernahme einer fremden Planung, ohne diese vorher zumindest „oberflächlich“, wie im Urteil ausgeführt, geprüft zu haben, birgt immer ein hohes Risiko! Denn ohne Hinweise auf Fehler haftet der Planer mit, also Prüf- und Hinweispflichten ernst nehmen!

GHV-Seminare:

Seminartermine für 2018 finden Sie auf der Internetseite der GHV unter www.ghv-guetestelle.de

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung:
Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller.
GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V.,
Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim, www.ghv-guetestelle.de, Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20

Fortbildung

AKADEMIE DER INGENIEURE

Ingenieurbildung Südwest

Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder

Auf das Seminarangebot der Ingenieurbildung Südwest übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure auch im Jahr 2017 weiterhin 25 % der Kosten Ihrer Fortbildungsveranstaltung (www.ingenieurbildung-suedwest.de).

Februar 2018 – November 2018

ENERGIEEFFIZIENZ / BAUPHYSIK

Energetische Anforderungen nach EnEV, EEWärmeG und KfW kostengünstig und effizient umsetzen (jeweils ½ Tag)

20.02.2018 in Mainz

21.02.2018 in Saarbrücken + Karlsruhe

Baudokumentation bei EnEV & KfW Nichtwohngebäuden

10.03.2018 in Karlsruhe

17.03.2018 in Mainz

Energieaudit nach DIN EN 16247-1 (ISO 50002)

17.09.2018 in Saarbrücken

TGA / ELEKTRO

Vertiefungsseminar Gebäudetechnik – Wärmezeugung, -verteilung und -übergabe

22.02.2018 in Mainz

PERSÖNLICHKEIT

Klug kontern

05.03.2018 in Mainz

Kühler Kopf bei Konflikten

09.04.2018 in Mainz

Modernes Zeit- und Arbeitsmanagement für Architekten und Ingenieure (jeweils ½ Tag)

14.05.2018 in Mainz

Besprechungen und Meetings rasch und effizient führen (jeweils ½ Tag)

14.05.2018 in Mainz

Kommunikationstraining für Jungingenieure

12.06.2018 in Mainz

Psychologie und Rhetorik in der Verhandlungsführung für Architekten und Ingenieure

25.10.2018 in Mainz

Die Projektpräsentation

05.11.2018 in Mainz



UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Die neue Datenschutzgrundverordnung ab Mai 2018 – Risikominimierung + Prozessoptimierung (jeweils ½ Tag)

07.03.2018 in Mainz
08.03.2018 in Saarbrücken
11.04.2018 in Karlsruhe

Neu in der Rolle der Führungskraft

18.05.2018 in Mainz

Anmeldung und weitere Informationen:

Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH,
Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern,
Telefon: 0711/79 48 22 21, Telefax: 0711/79 48 22 23,
E-Mail: info@akademie-der-ingenieure.de,
Internet: www.ingenieurbildung-suedwest.de

In eigener Sache

Fotos bei Veranstaltungen

Gruppenfotos, die bei Veranstaltungen der Ingenieurkammer des Saarlandes entstehen, werden ggfls. für Veröffentlichungen in unseren Medien (z.B. DIB, Internetseite, Plakate) sowie für Pressemeldungen verwendet.

Möchten Sie verhindern, dass ihr Konterfei veröffentlicht wird, teilen Sie uns dies bitte zu Beginn jeder Veranstaltung mit.

Fachliteratur

Wommelfdorff, Otto u.a. Stahlbetonbau - Bemessung und Konstruktion Teil 1 Grundlagen Biegebeanspruchte Bauteile

Bundesanzeiger Verlag
ISBN: 978-3-8462-0459-7
Preis: 39,00 Euro

Die Neuauflage behandelt durchgehend die Deutsche Fassung der DIN EN 1992-1-1 (2011), den nationalen Anhang (2013) sowie die aktuelle A1-Änderung (2015). Inhaltlich ist das Buch stringent strukturiert und enthält alle wichtigen Grundlagen für die Bemessung und Konstruktion im Stahlbetonbau. Die Bemessungsgrundlagen sind verständlich erklärt und durch zahlreiche Beispiele veranschaulicht.

Hieber, Lutz; Kammeyer Hans-Ulrich (Hg.) Verantwortung von Ingenieurinnen und Ingenieuren

Springer VS Verlag
ISBN: 978-3-658-05530-1
Preis: 29,99 Euro

Der Verantwortung von Ingenieurinnen und Ingenieuren kommt gesellschaftlich sicher ebenso große Bedeutung zu wie der Verantwortung von Ärzten. Doch das technische Denken ist nicht in derselben Weise mit Wertorientierungen durchflochten wie medizinisches Denken und ärztliche Praxis. Im medizinischen Feld steht das Naturwissenschaftliche im Zentrum und in vielen Zusammenhängen wird Verantwortung angesprochen – dieses Thema ist in

der Berufspraxis durchgehend präsent. Für Ingenieure liegen die Verhältnisse anders, und zwar aufgrund der bislang vorherrschenden Fachkultur. Ähnlich wie die Mediziner sind auch Ingenieure immer wieder dem Druck der Verantwortlichkeit ausgesetzt. Da ihr Denken jedoch durch einen allgemeinen Objektivitätsanspruch imprägniert scheint, schwebt dieses Thema oft gleichsam unverbunden neben dem fachlichen Diskurs. Deshalb wird in diesem Band der Versuch unternommen, das vermeintlich Fachfremde mit dem fachlichen Diskurs zu verbinden. Die Beiträge eignen sich für den Gebrauch in Lehrveranstaltungen.

Essig, Bernd

BIM und TGA

Engineering und Dokumentation der Technischen Gebäudeausrüstung

2., überarbeitete und erweiterte Auflage
Beuth Verlag
ISBN: 978-3-410-27324-0
Preis: 58,00 Euro

Seit Erscheinen der ersten Auflage hat sich in der Entwicklung und Anwendung von BIM sehr viel getan. Erste Pilotanwendungen wurden gestartet und erste konkrete Erfahrungen liegen vor.

Das vorliegende Buch will die BIM-Methode verständlich machen und die Chancen für die Technische Gebäudeausrüstung sowie für das Planen und Bauen, gemeinsam mit anderen Disziplinen, darlegen. Es wird aufgezeigt, wie durch die strukturierte Erzeugung und den Austausch von hochwertigen Daten und Dokumenten für alle Beteiligten ein Nutzen im gesamten Lebenszyklus entstehen kann. Dazu werden sowohl Grundlagen der Informationstechnik und Referenzkennzeichnung vermittelt, als auch die Systeme der Technischen Gebäudeausrüstung und deren Dokumentation in Planung, Ausführung und Betrieb aus informationstechnischer Sicht beschrieben.

Redaktionsschluss: 18. Januar 2018

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland
Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Franz-Josef-Röder-Straße 9 · 66119 Saarbrücken
Telefon: 06 81 / 58 53 13 •
Fax: 06 81 / 58 53 90
Email: info@ing-saarland.de
Internet: www.ing-saarland.de
Redaktion: Anke Fellinger-Hoffmann